

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
---	---	------------	-------------------

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 31.10.1972, geändert am 20.09.1977, zuletzt geändert am 19.07.2001

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1 714), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 11.05.1992 (GesBl. S. 330, ber. S. 683), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (GesBl. S. 57) i. d. Fassung vom 15.12.1986 (GesBl. S. 465) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GesBl. S. 577) i. d. Fassung vom 12.12.1991 (GesBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 31.10.1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen (Straßen im Sinne der Straßengesetze und dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; § 1 FStrG, § 2 StrG) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt (zuständig ist für bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten - Baurechtsamt; Überspannungen, Zeitungen, Lichtschächte, Schachtdeckel (Werbung), Sondernutzungen auf Dauer - Liegenschaftsamt; sonstige Sondernutzungen - Amt für öffentliche Ordnung) rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
--	---	------------	-------------------

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächst größeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühren - mindestens jedoch 5 EUR - zu entrichten.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (6) Gebühren bis 5 EUR im Einzelfall werden nicht erhoben. Bei der Gebührenrechnung sind Centbeträge auf volle Eurobeträge nach unten abzurunden.
- (7) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (8) Ist eine Gebühr zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 8 Abs. 3 FStrG, § 19 Abs. 2 StrG).

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der erlaubten oder erlaubnisfreien Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Absatz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
---	---	------------	-------------------

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dient (§ 23 Abs. 1 StrG).
- (2) Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung dann keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
---	---	------------	-------------------

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom	Nr.
Satzung	31.10.1972	03.11.1972	10.11.1972	Nr. 45
1. Änderung	20.09.1977	21.11.1977	18.11.1977	Nr. 46
2. Änderung	19.07.2001	31.07.2001	27.07.2001	Nr. 30

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
--	---	------------	-------------------

Anlage zu 6.52

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anmerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 8 Abs. 10 FStrG oder von § 21 Abs. 1 StrG i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	
1.	Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken		
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	2,50 bis	20,00
1.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Auslagenbretter, Schaukästen, Automaten sowie das Ausstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf je m ² beanspruchte Straßenfläche	2,50 bis 2,50 bis 5,00 bis 10,00 bis	15,00 (tägl.) 51,00 (wöchentl.) 153,00 (monatl.) 409,00 (jährl.)
	Gebührenfrei		
	- ist das Ausstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf,		
	- sind Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen, soweit sie nur bis zu 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, unter 0,5 m² Grundfläche aufweisen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen		
1.3	Verkaufswagen (ohne festen Standort) für		
1.3.1	Lebensmittel	2,50 bis 2,50 bis 10,00 bis	20,00 (tägl.) 31,00 (monatl.) 205,00 (jährl.)
1.3.2	sonstige Waren	2,50 bis 5,00 bis 205,00 bis	20,00 (tägl.) 51,00 (monatl.) 358,00 (jährl.)
1.4	Gleise je angefangene 100 m (ausgenommen Gleise der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen)	2,50 bis	205,00 (jährl.)

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
--	---	------------	-------------------

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	
2.	Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße		
2.1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Bauzäunen, Lagern von Baustoffen je m ² beanspruchte Straßen	0,05 bis	1,00 (wöchentl.)
	Mindestgebühr		26,00 (wöchentl.)
2.2	Abstellen von Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, das nicht unter Ziff. 1.2, 1.3 und 2.1 fällt, je Pkw (nicht zum Verkehr zugelassen), Wohnwagen oder Ähnliches	5,00 bis	26,00 (wöchentl.)
	je Lkw, Anhänger oder Ähnliches	10,00 bis	51,00 (wöchentl.)
3.	Übermäßige Benutzung der Straße		
3.1	Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	5,00 bis	511,00 (tägl.)
3.2	Benutzung von beschränkt öffentlichen Wegen i. S. v. § 3 Abs. 2 Ziff. 4 StrG über die Zweckbestimmung hinaus	5,00 bis 5,00 bis	77,00 (einmalig) 307,00 (jährl.)
3.3	Gebührenfrei sind		
3.3.1	andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 29 (2) StVO. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken; für diese gilt der Abschnitt 5		
3.3.2	die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die nach der StVZO zugelassene Grenze mit der Genehmigung der zuständigen Behörde überschreiten		
4.	Überbauungen, Überbrückungen, Überleitungen, Überspannungen u. Ä.		
4.1	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes in einem größeren Ausmaß , als dies nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen ist oder zugelassen werden kann (trifft dies nicht zu, dann handelt es sich um sonstige Nutzung nach § 21 StrG oder § 8 Abs. 10 FStrG) und das Lichtraumprofil nach dem Straßenverkehrsrecht eingeschränkt wird		
4.1.1	des Luftraumes je m ² Grundfläche	2,50 bis	307,00 (jährl.)

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
--	---	------------	-------------------

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	
4.1.2	des Grund und Boden je m ² Grundfläche	2,50 bis	614,00 (jährl.)
	Gebührenfrei sind bei baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie Dach- und Mauervorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen u. Ä., wenn sie nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen		
4.2	Überbrückungen, Überleitungen und Überspannungen des öffentlichen Straßenraumes (trifft dies nicht zu, dann handelt es sich um sonstige Nutzung nach § 23 StrG oder § 8 Abs. 10 FStrG), wenn das Lichtraumprofil nach dem Straßenverkehrsrecht eingeschränkt wird einschließlich der erforderlichen Masten		
4.2.1	Leitungen jeder Art je lfd. m	0,25 bis 1,00 bis	0,50 (monatl.) 5,00 (jährl.)
4.2.2	Transparente u. Ä. für Werbezwecke je m ² Fläche	2,50 bis 2,50 bis	31,00 (wöchentl.) 77,00 (monatl.)
	Gebührenfrei sind Transparente, Schriftbänder, Girlanden u. Ä. für Vereinsveranstaltungen, Feste und sonstige Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (Messen, Ausstellungen, politische oder Sportveranstaltungen u. Ä.)		
5.	Werbung		
5.1	Bewegliche Außenwerbung		
5.1.1	mittels Plakatträger je Person	2,50 bis	77,00 (tägl.)
5.1.2	mittels Werbefahrzeugen (Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u. Ä. Fahrzeuge) je Fahrzeug	2,50 bis	102,00 (tägl.)
5.1.3	Verteilung von Druck- und Werbeschriften je Person	5,00 bis	77,00 (tägl.)
5.2	Ausstellungen und Vorführungen	5,00 bis	409,00 (tägl.)
5.3	Sonstige Werbung		
	Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind (trifft dies nicht zu, z. B. nur im Luftraum ohne Einschränkung des Lichtraumprofils, auf Verkehrsinseln, in Längsrichtung zur Verkehrsfläche an Verkehrsbauten u. Ä., dann handelt es sich um sonstige Nutzung nach § 21 StrG oder § 8 (10) FStrG) und begeh- oder befahrbaren Straßenraum einschränken		

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 692-70	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	SR 6.52	Stand: 08/2001
--	---	------------	-------------------

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	
5.3.1	Vorübergehend aufgestellte Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen u. Ä.) beispielsweise für Zirkusveranstaltungen, Volksfeste u. Ä. je m² Werbefläche	2,50 bis 2,50 bis	26,00 (wöchentl.) 61,00 (monatl.)
	Gebührenfrei sind Werbeträger für Vereinsveranstaltungen, Feste und sonstige Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (Messen, Ausstellungen, politische oder Sportveranstaltungen u. Ä.) sowie Werbeträger unter 0,5 m² Fläche (vgl. §§ 17, 89 LBO)		
5.3.2	Nicht nur vorübergehend aufgestellte oder angebrachte Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen, Schilder, Reklameuhren, Leuchtbuchstaben u. Ä.) je m² Werbefläche	2,50 bis 20,00 bis	51,00 (monatl.) 409,00 (jährl.)
	Gebührenfrei sind Hinweisschilder für Einzelunternehmen mit ausschließlich wegweisender Funktion, allgemein übliche Sammelhinweise auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen u. Ä., Werbeanlagen im Rahmen des § 5 Abs. 3 AVO/LBO, wenn sie bis 0,5 m² Werbefläche aufweisen		
6.	Entfällt, in Nr. 5.3.2 enthalten		
7.	Sonstige Sondernutzungen	2,50 bis 5,00 bis 10,00 bis	179,00 (wöchentl.) 358,00 (monatl.) 767,00 (jährl.)